

Aufgrund des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) hat der Magistrat der Stadt Idstein in der Sitzung am 22. Juli 1991 nachstehende Ordnung beschlossen:

**Ordnung für die Bildung und Aufgaben von
Elternversammlungen und Elternbeiräten
für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein**

(geändert durch Magistratsbeschluß vom 29. Januar 1996)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten sind eine familienunterstützende, pädagogische Einrichtung der Jugendhilfe.
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten kann nur im Kontakt zwischen dem Träger, den Erzieherinnen oder Erziehern und den Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Nach § 22 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten zu beteiligen.
- (4) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist gemäß § 2 Abs. 2 Hessisches Kindergartengesetz der Träger (Stadt Idstein) unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt gemäß Hessischem Kindergartengesetz den Elternbeirat.
- (3) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 v. H. der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Kommt bei der ersten Elternversammlung keine Beschlußfähigkeit zustande, so findet bei der zweiten Elternversammlung die Wahl zum Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten statt.

§ 3

Einberufung

- (1) Die Stadt Idstein hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates einzuberufen.

(2) Die Einladung für die erste Elternversammlung im Kindergartenjahr zur Wahl des Elternbeirates erfolgt bis zum 31. Oktober mit einer Ladefrist von 14 Tagen.

(3) Alle weiteren Elternversammlungen eines Kindergartenjahres werden vom Kindertagesstättenelternbeirat einberufen.

§ 4

Information der Elternversammlung

Die Stadt Idstein informiert die Erziehungsberechtigten über allgemeine, die Kindertagesstätten betreffenden Fragen.

§ 5

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Erziehungsberechtigten einer jeden Kindertagesstättengruppe wählen in geheimer Wahl 2 Personen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten.

(2) Der Elternbeirat setzt sich aus den in den Kindertagesstättengruppen gewählten Personen zusammen. Der Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, daß infolge Richterspruch die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, aberkannt ist.

(4) Mitglieder des Magistrats und das Personal der Kindertagesstätte, in dem es tätig ist, sind nicht wählbar.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Wahl für jedes Kind zusammen eine Stimme.

(6) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur diejenige bzw. derjenige gewählt werden, deren bzw. dessen schriftliche Einverständniserklärung am Tag der Wahl vorliegt. Im übrigen gelten für die Durchführung der Wahl des Elternbeirates die einschlägigen kommunalen Vorschriften.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, dessen Kinder aus der Kindertagesstätte ausgeschieden sind, wer von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht des Elternbeirates

(1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

(2) Bei Verstößen durch ein Elternbeiratsmitglied kann ein Ausschluß aus dem Elternbeirat auf Antrag der Stadt Idstein oder eines der übrigen Beiratsmitglieder beschlossen werden.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Stadt Elternbeirat. Als Vertreterin oder Vertreter können auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende in den Stadt Elternbeirat gewählt werden.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter nach außen vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen lädt der oder die Vorsitzende ein. Er oder sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Elternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Elternbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Eine Elternbeiratssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt Idstein verlangen.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Fotokopien erhalten alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die Stadt Idstein und die Kindertagesstättenleitung.
- (8) Nach den Sitzungen sind die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.
- (9) Dem Elternbeirat werden für seine Sitzungen von der Stadt Idstein Räume kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten trägt die Stadt Idstein.

§ 8

Teilnahme weiterer Personen

- (1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Idstein und die Kindertagesstättenleitung können an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen. Die Kindertagesstättenleitung soll an den Elternbeiratssitzungen auf Einladung teilnehmen. Die Stadt Idstein und die Kindertagesstättenleitung haben jedoch kein Stimmrecht. Ist die Kindertagesstättenleitung verhindert, nimmt an den Sitzungen eine Vertreterin oder ein Vertreter teil.
- (2) Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Elternbeirates und Zusammenarbeit mit der Stadt Idstein

- (1) Die Stadt Idstein informiert den Elternbeirat rechtzeitig über die wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte betreffen.
- (2) Der Elternbeirat hat die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadt Idstein zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten.
- (3) Der Elternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte.
- (4) Der Elternbeirat ist zu hören
 - bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze,

- bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanberatungen,
- bei Änderungen, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
- bei der Planung baulicher Maßnahmen,
- bei der Festlegung der Öffnungszeiten,
- bei der Festlegung der jährlichen Betriebsferien während der Sommerferien in Hessen.

(5) Die Stadt Idstein soll ihre Entscheidungen auf Wunsch des Elternbeirates schriftlich begründen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Idstein, den 24. Juli 1991

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)